

Infolge der durch diesen Krieg bewirkten Auflösung des deutschen Bundes wurde die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums neuerlich verändert, indem es seiner bis dorthin bestandenen Pflichten als Mitglied dieses Bundes überhoben wurde; seither ist es an keinen derartigen Staatenbund mehr angegeschlossen.

Bei den durch die Kriegsergebnisse des Jahres 1866 geänderten Verhältnissen im staatlichen Organismus Deutschlands löste der Fürst das Militärkontingent im Jahre 1868 auf und seit dieser Zeit ist die Bevölkerung des Fürstenthums von Militärlasten vollständig frei.

Abgesehen von den eben erwähnten bedeutungsvollen Regierungsakten knüpft sich an die Person des Fürsten Johann II. eine große Anzahl sehr wichtiger Maßregeln, mit welchen er sein Land auf der Bahn des Fortschrittes hinführte; wir wollen hievon, ohne uns allzusehr ins Einzelne zu verlieren, nur die Neuorganisation der Staatsbehörden und des gesammten Schulwesens, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Zehentablösung, die Einführung des Bodenwerthkatasters, die Entwässerung des Binnenlandes, die Regelung der Alpwirtschaft, die Gründung einer in günstiger Entwicklung befindlichen Landesbank, die Schaffung eines ausgedehnten Straßennetzes, den Bau einer Eisenbahn und einer Telegraphenlinie, die Herstellung eines Telephonnetzes erwähnen — lauter Vorkehrungen, für welche sich der Fürst persönlich interessirte; eine Lebensfrage des Landes, die Aufrichtung mächtiger Schutzwehren am Rheine, wurde mit Hilfe eines

des Fürsten an den Kaiser von Oesterreich besonders betont wurde, die Bestimmung, die über Tirols Grenzen feindlich eingebrochenen Garibaldischen Freischaren abwehren zu helfen; durch eine derartige Widmung des Kontingentes wurde überdies einer Verwendung desselben auf dem nördlichen Kriegsschauplatz vorgebeugt.

Aber auch abgesehen von allen diesen Umständen hatte Preußen schon 1867 den regelmäßigen diplomatischen Verkehr mit Liechtenstein wieder aufgenommen und sind seither wiederholt Staatsverträge abgeschlossen worden, bei welchen Liechtenstein mit dem deutschen Reich oder mit einzelnen Staaten desselben in diplomatisch-geschäftlichen Verkehr getreten ist, was un er Staaten, die sich im Kriegszustande befinden, selbstverständlich nicht möglich wäre (vgl. „Die Grenzboten“, Leipzig, Grunow, 59. Jahrg., Nr. 47).